

Gesellschaft, das sich gleichzeitig unter den Bedingungen der internationalen Auseinandersetzung mit dem Imperialismus und den von ihm ausgehenden geistigen Einflüssen vollzieht, ergibt sich auch das Auftreten von Kriminalität im Sozialismus und die Notwendigkeit, dieser mit den Mitteln des Strafrechts entgegenzutreten. Im Prozeß der Reifung der sozialistischen Gesellschaft und des sozialistischen Staates tritt mehr und mehr das gegenüber allem bisherigen Strafrecht wesentlich Neue hervor. Sosehr auch die sozialistische Gesellschaft darauf bedacht ist und bedacht sein muß, kriminelles Verhalten zurückzuweisen und zu unterbinden, so wenig setzt sie auf reine Repression gegenüber den straffälligen Individuen, sondern ist sie gehalten, auch mit der Strafe die Potenzen zur Vertiefung der sozialen Integration des Straftäters in die Gesellschaft zur Geltung zu bringen.

Das sozialistische Strafrecht ist mithin einerseits auf die strikte und bedingungslose Zurückweisung kriminellen Verhaltens gerichtet und verfolgt andererseits das Ziel, alle notwendigen Bedingungen dafür zu setzen, den Straftäter aus seiner kriminellen Verstrickung zu befreien, indem es ihm Gelegenheit und Möglichkeit zur Bewährung und Wiedergutmachung gibt und dies ihm als Pflicht auferlegt sowie gleichzeitig die staatlichen Institutionen und gesellschaftlichen Kräfte (insbesondere die Kollektive der Werktätigen in den Betrieben) dazu verpflichtet, den Straftäter nach seiner Verurteilung nicht durch vorurteilvolles Verhalten zu diskriminieren, sondern vielmehr durch besondere hilfreiche Aktivitäten fest in die sozialen Gemeinschaften zu integrieren und so letztlich zu sozial progressivem Verhalten zu motivieren. Im sozialistischen Strafrecht wird die in den vorangegangenen Klassengesellschaften gültige Tatvergeltungsproportionalität, die das soziale „Übel“ der Straftat durch das soziale „Übel“ der Strafe ausgleichen sollte, nach Maßgabe der in der Gesellschaft heranwachsenden humanistischen Potenzen Schritt um Schritt im dialektischen Sinne „aufgehoben“.

Diese neuen Wesenszüge des sozialistischen Strafrechts bildeten sich auf dem Boden der DDR in dem einheitlichen und tiefgreifenden revolutionären Prozeß der antifaschistisch-demokratischen und sozialistischen Umwälzung heraus, wie er sich nach der Befreiung vom Faschismus, seiner politischen, ökonomischen und geistigen Überwindung vollzog. Sie zeigten sich in den Aufgaben, die in den verschiedenen

Entwicklungsetappen zu lösen waren, zunächst in keimhaften Formen, um sich im weiteren Verlauf der Entwicklung immer umfassender auszuprägen.

2.1.1.

Die Beseitigung des faschistischen Strafrechts - Weitergeltung des Strafgesetzbuches von 1871

Ein neues, antifaschistisch-demokratisches Strafrecht zu schaffen erforderte als erstes die *Beseitigung des faschistischen Strafrechts, der nazistischen Strafrechtsideologie* und der ihrer Verwirklichung dienenden Institutionen. Das faschistische Strafrecht hatte alle bürgerlich-demokratischen und humanistischen Prinzipien des Strafrechts zerstört und humanistische Forderungen von Strafrechtsdenkern der aufstrebenden Bourgeoisie verraten.

Das Strafrecht der Hitlerdiktatur war entsprechend dem Wesen des Faschismus ein *offen terroristisches Strafrecht*. Es sanktionierte die willkürliche Bestrafung und die Ungesetzlichkeit der Strafjustiz. Es beseitigte alle bürgerlich-demokratischen Garantien einer Gesetzlichkeit der Bestrafung und machte die Gesinnungsverfolgung zum Prinzip des Strafrechts. Die terroristische Verschärfung des Strafrechts richtete sich sowohl gegen Gegner des Naziregimes als auch gegen Menschen, die dafür gehalten oder dazu erklärt wurden, sowie gegen viele andere Verhaltensweisen.

Mit dem Gesetz vom 28. Juni 1935 wurde § 2 des StGB abgeändert; dadurch wurde das *Prinzip der Gesetzlichkeit der Bestrafung beseitigt*. Bestraft werden konnte seitdem jeder, der „eine Tat begeht, ... die nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient. Findet auf die Tat kein bestimmtes Strafgesetz unmittelbar Anwendung, so wird die Tat nach dem Gesetz bestraft, dessen Grundgedanke auf sie am besten zutrifft.“

Ausgeweitet wurden die Bestimmungen über den Hochverrat. Durch die „Kriegssonderstrafrechtsverordnung“ vom 17. August 1938 wurden Bestimmungen über „Freischärlerei“ und „Zersetzung der Wehrkraft“ eingeführt (Normalstrafe war die Todesstrafe). Mit der „Kriegswirtschaftsverordnung“ vom 4. September 1939 wurden Verstöße gegen die nazistische Zwangswirtschaft unter Strafe (einschließlich